

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zu intensiver Sprachförderung im Kindergarten (ISK-Richtlinie)

Verwaltungsvorschrift vom 12. Mai 2010

Az.: 31-6937.30/66

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Bildungs- und Entwicklungsfeld "Sprache" ist zentrales Element des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Die Sprachkompetenz aller Kinder wird durch eine ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung während der gesamten Kindergartenzeit gefördert. Haben Kinder darüber hinaus besonderen zusätzlichen Sprachförderbedarf, ist Ziel der Landesregierung, diesen Kindern eine intensive Sprachförderung zuteil werden zu lassen.
- 1.2 Den zu fördernden Kindern soll durch diese Maßnahmen ermöglicht werden, ihre Sprach- und Kommunikationsfähigkeit in der deutschen Sprache so zu verbessern, dass sie an den Bildungsprozessen in der Schule teilhaben können.
- 1.3 Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 Landshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistungen des Landes gewährt. Insbesondere gilt die Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zweck der Zuwendung

Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Mittel für

- 2.1 Sprachfördergruppen für Kinder, die vor dem 1. Oktober des Jahres vor der Einschulung nach § 73 Abs. 1 Schulgesetz das 5. Lebensjahr vollenden und über die im Kindergarten angebotene ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung und Sprachförderung hinaus zusätzliche intensive Sprachförderung gemäß dem Ergebnis der entsprechend Nr. 4.1 durchgeführten Sprachstandsdiagnose benötigen. Diese muss in einer gesonderten Fördergruppe durchgeführt werden. Gruppengröße und Höhe der Zuwendungen pro Gruppe ergeben sich aus Nr. 4.5 und 5.3.

Nimmt der Träger weitere Kinder mit Sprachförderbedarf, insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund (Deutsch als Zweitsprache) in eine nach Satz 1 gebildete Sprachfördergruppe auf, wird die Höhe der gemäß Nr. 5.3 zu gewährenden Zuwendungen hiervon nicht berührt. Die Aufnahme weiterer Kinder nach Satz 4 berechtigt nicht zur Einrichtung einer zusätzlichen Fördergruppe nach Nr. 4.5 Satz 2.
- 2.2 Aktive und kontinuierliche Einbindung der Erziehungsberechtigten der geförderten Kinder in die

Sprachförderung nach Nr. 2.1 (u. a. individuelle Elterngespräche, gesonderte Spielnachmittage mit Eltern und Kindern der Fördergruppe, Veranstaltungsreihen mit Eltern dieser Gruppe).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale und freie Träger von Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (in der Folge "Träger" genannt) gemäß § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst der Gesundheitsämter führt im Rahmen der Einschulungsuntersuchung grundsätzlich eine Basisuntersuchung zur Sprachstandsfeststellung (Sprachscreening) durch. Bei Kindern mit einem auffälligen Befund im Sprachscreening wird entsprechend der "Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Durchführung einer Sprachstandsdiagnose in Verknüpfung mit der Einschulungsuntersuchung" vom 18. Dezember 2008 (K.u.U. 2009, S. 1) eine Sprachstandsdiagnose nach dem standardisierten Verfahren SETK 3-5 durchgeführt. Ein Förderantrag kann grundsätzlich nur für eine Sprachfördergruppe gestellt werden, in der für die geforderte Mindestzahl an Kindern auf der Grundlage der Einschulungsuntersuchung ein zusätzlicher intensiver Sprachförderbedarf amtsärztlich festgestellt wurde. Auf dem SETK 3-5 Übersichtsblatt wird dies in der Zeile "Förderbedarf festgestellt" und durch eine Kennzeichnung des Feldes "zusätzliche intensive Fördermaßnahmen" dokumentiert.
- 4.2 Bestätigt das Gesundheitsamt dem Träger, dass im Einzelfall keine gesundheitsamtliche Untersuchung mit Sprachstandsdiagnose nach dem standardisierten Verfahren SETK 3-5 innerhalb der Antragsfrist nach Nr. 7.1 erfolgen kann, ersetzt ausnahmsweise eine mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger abgegebene Erklärung der Einrichtung über einen zusätzlichen intensiven Sprachförderbedarf eines Kindes die ärztliche Feststellung. Die Bestätigung des Gesundheitsamtes nach Satz 1 ist dem Antrag beizufügen.
- 4.3 Die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes an den Sprachfördermaßnahmen muss vorliegen.
- 4.4 Eine anerkannte Fördermaßnahme muss 120 Zeitstunden umfassen. Förderumfänge von weniger als 80 Zeitstunden sind nicht, auch nicht anteilig, förderfähig.
- 4.5 Die Sprachfördermaßnahmen erfolgen in Fördergruppen von 2 bis 10 nach Nr. 4.1 bzw. 4.2 zu fördernden Kindern. Bei mehr als 10 nach Nr. 4.1 bzw. 4.2 zu fördernden Kindern kann die Fördergruppe geteilt und eine weitere Fördergruppe gebildet werden. Nr. 2.1 Satz 5 bleibt unberührt.
- 4.6 Die Durchführung der Sprachförderung erfolgt durch qualifizierte Sprachförderkräfte.
- 4.7 Eine weitere Zuwendung kann erfolgen, wenn Einrichtungen die jeweiligen Erziehungsberechtigten gemäß Nr. 2.2 einbeziehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Auf Antrag werden bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen an die Träger der Einrichtungen gewährt. Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Träger hat die Namen der nach Nr. 4.1 bzw. 4.2 zu fördernden Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung für sich zu erfassen und während des gesamten Zeitraums der Maßnahme Veränderungen zu dokumentieren. Der Träger ist verpflichtet, unverzüglich gegenüber der L-Bank anzuzeigen, wenn sich aufgrund einer Änderung der Anzahl der gemäß Nr. 4.1 bzw. 4.2 zu fördernden Kinder eine Änderung der Bemessungsgrundlage der Förderung nach Nr. 5.3.1 und 5.3.2 ergibt. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt oder vorzeitig beendet wird.
- 5.2 Eine parallele Förderung von Sprachfördermaßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift und zum Beispiel Maßnahmen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der vor- und außerschulischen bzw. außerunterrichtlichen Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL-Richtlinie) vom 26. April 2006 (K.u.U. S. 101) ist ausgeschlossen. Eine Fördermaßnahme kann nicht über mehrere Landesförderprogramme zugleich bezuschusst werden.
- 5.3 Für den Förderzeitraum erfolgt die Zuwendung als Gruppenförderung. Sie wird nach Fördergruppengröße wie folgt bemessen:
- 5.3.1 Für Fördergruppen mit 2 bis 5 Kindern, die nach Nr. 4.1 oder ggf. 4.2 zu fördern sind, in Höhe von 2.000 Euro je anerkannte Fördermaßnahme.
- 5.3.2 Für Fördergruppen mit 6 bis 10 Kindern, die nach Nr. 4.1 oder ggf. 4.2 zu fördern sind, in Höhe von 2.400 Euro je anerkannte Fördermaßnahme.
- 5.4 Bei aktiver und kontinuierlicher Beteiligung der Erziehungsberechtigten gemäß Nr. 2.2 beträgt die zusätzliche Zuwendung 500 Euro je Gruppe pro anerkannte Fördermaßnahme.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bewilligung und Auszahlung erfolgen durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank). Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P erfolgt die Auszahlung der Zuwendung durch die L-Bank in maximal zwei Teilbeträgen.
- 6.2 Die Auszahlung für die Gruppenförderung nach Nr. 5.3.1 und 5.3.2 erfolgt nicht vor Beginn der Fördermaßnahme und umfasst den Betrag, der dem Träger für die Gruppenförderung bewilligt wurde. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank gegenüber bis zu einer von dieser bestimmten Frist nachzuweisen. Der Förderanspruch erlischt, wenn der Verwendungsnachweis nicht bis spätestens 30. November des Jahres, in dem der Förderzeitraum endet, vorgelegt wird. So lange der Verwendungsnachweis für

die bereits bewilligte Förderung des Vorjahres nicht vollständig erbracht ist, muss eine Förderung für das Folgejahr nicht bewilligt werden. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen (Nr. 6.6 ANBest-P), der aus dem vom Kindergartenenträger vorzulegenden Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis der Stunden und ggf. der Veränderung der Anzahl der teilnehmenden Kinder besteht. Der Verwendungsnachweis ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu erbringen.

- 6.3 Für den Fall, dass Zuwendungen gemäß Nr. 2.2 in Verbindung mit Nr. 4.7 beantragt werden, muss der Verwendungsnachweis Angaben über die Art und Anzahl der durchgeführten diesbezüglichen Veranstaltungen enthalten.
- 6.4 Die Auszahlung einer Zuwendung nach Nr. 5.4 erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die L-Bank kann diesen Auszahlungsbetrag mit einer eventuellen Rückzahlungsforderung gemäß Nr. 6.6 verrechnen.
- 6.5 Die L-Bank ist berechtigt, Bücher, Belege, Nachweise und sonstige Unterlagen anzufordern. Der Träger hat diese der L-Bank auf Anforderung unverzüglich vorzulegen.
- 6.6 Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine anteilige Rückforderung bleiben vorbehalten, wenn
- 6.6.1 während des Förderzeitraums die Fördergruppengröße unter die Bemessungsgrenze nach Nr. 5.3.1 bzw. 5.3.2 fällt,
- 6.6.2 in einer Fördergruppe weniger als 120 Zeitstunden durchgeführt werden.
- 6.7 Ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine Rückforderung des gesamten Zuwendungs Betrags bleiben vorbehalten, wenn in einer Fördergruppe weniger als 80 Zeitstunden durchgeführt werden.
- 6.8 In den Fällen der Nr. 6.6 und 6.7 soll von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids und einer Rückforderung abgesehen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten, die zu einer Absenkung der Gruppengröße bzw. zu einer Verminderung der zu leistenden Zeitstunden führen bzw. geführt haben, und diese für den Zuwendungs berechtigten zum Zeitpunkt der Bewilligung weder absehbar waren noch von ihm zu vertreten sind.

7. Verfahren

- 7.1 Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Förderanträge müssen vom Träger bis spätestens 30. November des Jahres, das der Einschulung der zu fördernden Kinder vorausgeht, bei der L-Bank gestellt werden.
- 7.2 Der Zuschuss wird von der L-Bank im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt.
- 7.3 Für das Verfahren (Auszahlung, Verwendungsprüfung und Rückforderung) ist die L-Bank zuständig. In Streitigkeiten nach dieser Förderrichtlinie vertritt sie das Land Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich.

- 7.4 Hinweise und Erläuterungen zum Verfahren kann das Kultusministerium mit Schreiben an die Träger der Einrichtungen, die Maßnahmen der zusätzlichen intensiven Sprachförderung durchführen, treffen (Trägerschreiben).
- 7.5. Die Antragsformulare und Vordrucke werden zum Herunterladen vom Landesinstitut für Schulentwicklung unter der Adresse www.sprachfoerderung-bw.de bereitgestellt.
- 7.6 Das Landesinstitut für Schulentwicklung steht für inhaltliche Fragen bei der Durchführung der Maßnahme beratend zur Verfügung.

8. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für das Kindergartenjahr 2010/11.

Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Kindergartenjahr, wenn die Verwaltungsvorschrift vom Kultusministerium nicht bis spätestens 1. Mai eines Jahres - mit Wirkung zum Ende des betreffenden Kindergartenjahres - außer Kraft gesetzt wird mit dem Ziel, sie an eine gegebenenfalls veränderte Fördersituation anzupassen.